

ANLAGE 1

**DOKUMENTE IM ANHANG ZU DER
VERORDNUNG (EWG) Nr. 881/92 DES RATES IN DER FÜR DIE
ZWECKE DES EWR-ABKOMMENS ANGEPASSTEN FASSUNG**

(SIEHE Anhang XIII DES ABKOMMENS, NUMMER 26 a, ANPASSUNG UNTER BUCHSTABE g)

ANHANG I

a)

(Blaues Kraftpapier im Format DIN A4)
(Erste Seite der Lizenz)

(Wortlaut in der, in den oder in einer der Amtssprachen des EFTA-Staates, der die Lizenz erteilt)

Staat, der die Lizenz
erteilt

Bezeichnung der zuständigen
Behörde oder Stelle

Nationalitätszeichen ¹⁾

LIZENZ Nr.
für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr

Diese Lizenz berechtigt

.....

.....

..... ²⁾

auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft sowie Finnlands, Islands, Norwegens und Schwedens ³⁾ zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 in der für die Zwecke des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) angepaßten Fassung und der Allgemeinen Bestimmungen dieser Lizenz.

Besondere Bemerkungen:

Diese Lizenz gilt vom bis zum

Erteilt in , am ⁴⁾

¹⁾ Nationalitätszeichen: IS (Island), N (Norwegen), FIN (Finnland), S (Schweden).

²⁾ Name oder Firma und vollständige Anschrift des Transportunternehmers.

³⁾ Im folgenden „Referenzstaaten“ genannt. Die für die Zwecke des EWR-Abkommens angepaßte Verordnung (EWG) Nr. 881/92 findet bei internationalen Beförderungen von Gütern nach, durch und aus Österreich auf die in Österreich zurückgelegte Wegstrecke keine Anwendung. Für die Rechte auf gegenseitigen Marktzugang gelten in diesen Fällen die bilateralen Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Gemeinschaft bzw. den Referenzstaaten.

⁴⁾ Unterschrift und Dienstsiegel der zuständigen Behörde oder Stelle, die die Lizenz erteilt.

(b)

(Zweite Seite der Lizenz)

Diese Lizenz wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 in der für die Zwecke des EWR-Abkommens angepaßten Fassung ausgestellt.

Sie berechtigt auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft sowie der Referenzstaaten, gegebenenfalls unter den in der Lizenz festgelegten Bedingungen, zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr für Beförderungen

- mit oder ohne Durchfahrt durch einen oder mehrere EG-Mitgliedstaaten oder Referenzstaaten oder ein oder mehrere Drittländer, bei denen sich der Ausgangspunkt und der Bestimmungsort in zwei verschiedenen EG-Mitgliedstaaten oder Referenzstaaten befinden,
- mit oder ohne Durchfahrt durch einen oder mehrere EG-Mitgliedstaaten oder Referenzstaaten oder ein oder mehrere Drittländer, bei denen sich der Ausgangspunkt in einem EG-Mitgliedstaat oder Referenzstaat und der Bestimmungsort in einem Drittland oder umgekehrt befindet,
- zwischen Drittländern mit Durchfahrt durch einen oder mehrere EG-Mitgliedstaaten oder Referenzstaaten

sowie zu Leerfahrten in Verbindung mit diesen Beförderungen.

Im Falle einer Beförderung aus einem EG-Mitgliedstaat oder Referenzstaat nach einem Drittland oder Österreich und umgekehrt gilt diese Lizenz nicht für die Wegstrecke im Gebiet des EG-Mitgliedstaats oder Referenzstaats, in dem die Be- oder Entladung stattfindet.

Die Lizenz ist persönlich und nicht übertragbar.

Sie kann von der zuständigen Behörde des Referenzstaats, der sie erteilt hat, insbesondere dann entzogen werden, wenn der Transportunternehmer

- es unterlassen hat, alle Bedingungen für die Verwendung der Lizenz zu erfüllen;
- zu Tatsachen, die für die Erteilung bzw. Erneuerung der Lizenz erheblich waren, unrichtige Angaben gemacht hat.

Das Original der Lizenz ist vom Transportunternehmen aufzubewahren.

Eine beglaubigte Abschrift der Lizenz ist im Fahrzeug mitzuführen. ¹⁾

Bei Fahrzeugkombinationen ist sie im Kraftfahrzeug mitzuführen. Sie gilt für die gesamte Fahrzeugkombination auch dann, wenn der Anhänger oder Sattelanhänger nicht auf den Namen des Lizenzinhabers amtlich zugelassen oder zum Verkehr zugelassen ist oder wenn er in einem EG-Mitgliedstaat oder einem anderen Referenzstaat amtlich zugelassen oder zum Verkehr zugelassen ist.

Die Lizenz ist den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, im Gebiet jedes EG-Mitgliedstaats und jedes Referenzstaats insbesondere dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Durchführung von Beförderungen und für den Straßenverkehr einzuhalten.

¹⁾ Unter Fahrzeug ist ein in einem Referenzstaat amtlich zugelassenes Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination zu verstehen, bei der zumindest das Kraftfahrzeug in einem Referenzstaat amtlich zugelassen ist, sofern sie ausschließlich für die Güterbeförderung bestimmt sind.

ANLAGE 2

**DOKUMENTE IN DEN ANHÄNGEN ZU DER
VERORDNUNG (EWG) Nr. 3118/93 DES RATES
IN DER FÜR DIE ZWECKE DES EWR-ABKOMMENS ANGEPASSTEN FASSUNG**

(SIEHE ANHANG XIII DES ABKOMMENS, NUMMER 26 c,
ANPASSUNG UNTER BUCHSTABE j)

ANHANG I

a)

(Starkes grünes Papier — Abmessungen DIN A4)

(Erste Seite der Kabotagegenehmigung)

(Angabe des Beginns und des Endes der Gültigkeitsdauer)

[Wortlaut in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Staates, der die Genehmigung erteilt — Übersetzung ins Finnische, Isländische, Norwegische bzw. Schwedische und in die Amtssprachen der EG-Mitgliedstaaten auf den Seiten (f), (g) und (h)]

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

(Prägestempel
der Kommission
der Europäischen
Gemeinschaft)

Staat, der die
Genehmigung er-
teilt/Nationalitäts-
zeichen ¹⁾

Zuständige
Behörde
oder Stelle

KABOTAGEGENEHMIGUNG Nr.

für die Beförderung von Gütern im Güterverkehr innerhalb
eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft ^{*)}
oder innerhalb Finnlands, Islands, Norwegens oder Schwedens ^{**)}
durch einen in diesem Staat nicht ansässigen Verkehrsunternehmer
(Kabotage)

Die Genehmigung berechtigt ³⁾

.....
.....
.....

zur Beförderung von Gütern im Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder innerhalb eines Referenzstaats, in dem der Inhaber dieser Genehmigung nicht ansässig ist, mit einem Kraftfahrzeug oder einer Fahrzeugkombination sowie zu Leerfahrten mit diesen Fahrzeugen im gesamten Gebiet der genannten EG-Mitgliedstaaten oder Referenzstaaten.

Diese Genehmigung gilt für zwei Monate, und zwar

vom bis zum

erteilt in am

³⁾

^{*)} EG-Mitgliedstaaten sind: Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und das Vereinigte Königreich.

^{**)} Im folgenden „Referenzstaaten“ genannt. Die für die Zwecke des EWR-Abkommens angepasste Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 findet auf in Österreich niedergelassene Unternehmen und auf das Gebiet Österreichs keine Anwendung. Für die Rechte auf gegenseitigen Marktzugang gelten in diesen Fällen die bilateralen Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Gemeinschaft bzw. den Referenzstaaten.

¹⁾ Nationalitätszeichen: FIN (Finnland), IS (Island), N (Norwegen), S (Schweden).

²⁾ Name oder Firma und vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers.

³⁾ Unterschrift und Stempel der zuständigen Behörde oder Stelle, die die Genehmigung erteilt.

(b)

(Zweite Seite der Kabotagegenehmigung)

[Wortlaut in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Referenzstaats, der die Genehmigung erteilt — Übersetzung in die Amtssprachen der übrigen Referenzstaaten und der EG-Mitgliedstaaten auf den Seiten (c), (d) und (e)]

Allgemeine Bestimmungen

Diese Genehmigung berechtigt zum Güterkraftverkehr im Inlandsverkehr der EG-Mitgliedstaaten oder der Referenzstaaten, in denen der Inhaber dieser Genehmigung nicht ansässig ist (Kabotage).

Die Genehmigung ist persönlich und nicht übertragbar.

Sie kann von der zuständigen Behörde des Referenzstaats, der sie erteilt hat, entzogen werden. Im Fall der Fälschung der Genehmigung kann sie auch von dem EG-Mitgliedstaat oder Referenzstaat, in dem die Kabotagebeförderung durchgeführt wird, entzogen werden.

Sie darf jeweils nur für ein einziges Fahrzeug verwendet werden. Unter Fahrzeug ist ein im Referenzstaat der Niederlassung amtlich zugelassenes, ausschließlich für die Güterbeförderung bestimmtes Kraftfahrzeug oder eine ausschließlich für die Güterbeförderung bestimmte Fahrzeugkombination zu verstehen, bei der zumindest das Kraftfahrzeug im Referenzstaat der Niederlassung amtlich zugelassen ist.

Sie ist bei Einsatz von Fahrzeugkombinationen in der Zugmaschine mitzuführen.

Sie ist zusammen mit dem Fahrtenberichtsheft für Kabotagebeförderungen im Inlandsverkehr, die im Rahmen dieser Genehmigung ausgeführt werden, im Fahrzeug mitzuführen.

Die Kabotagegenehmigung und das Fahrtenberichtsheft müssen vor Beginn der Kabotagebeförderung ausgefüllt werden.

Die Genehmigung und das Fahrtenberichtsheft für Kabotagebeförderungen im Inlandsverkehr sind den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen auszuhändigen.

Vorbehaltlich der Anwendung der Gemeinschaftsregelung in der für die Zwecke des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angepassten Fassung unterliegt die Durchführung der Kabotagefahrten den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahme-EGMitgliedstaats oder -referenzstaats in folgenden Bereichen:

- a) für den Beförderungsvertrag geltende Preise und Bedingungen;
- b) Fahrzeuggewichte und -abmessungen; diese Gewichte und Abmessungen dürfen gegebenenfalls die im Niederlassungsreferenzstaat des Verkehrsunternehmers geltenden, keinesfalls aber die technischen Normen überschreiten, die in der Übereinstimmungsbescheinigung vermerkt sind;
- c) Vorschriften für die Beförderung bestimmter Kategorien von Beförderungsgut, insbesondere gefährlicher Güter, verderblicher Lebensmittel und lebender Tiere;
- d) Lenk- und Ruhezeiten;
- e) MWSt. oder Umsatzsteuer auf die Beförderungsdienstleistungen.

Für die im Kabotagebetrieb eingesetzten Fahrzeuge gelten dieselben technischen Bau- und Ausrüstungsnormen wie für die im internationalen Güterverkehr zum Betrieb freigegebenen Fahrzeuge.

Diese Genehmigung ist binnen acht Tagen nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer an die zuständige Behörde oder Stelle, die sie erteilt hat, zurückzusenden.

(c), (d) und (e)

(Dritte, vierte und fünfte Seite der Kabotagegenehmigung)

(Übersetzung des auf Seite (b) abgedruckten Wortlauts in die Amtssprachen der übrigen Referenzstaaten und der EG-Mitgliedstaaten)

(f), (g) und (h)

(Sechste, siebte und achte Seite der Kabotagegenehmigung)

(Übersetzung des auf Seite (a) abgedruckten Wortlauts in die Amtssprachen der übrigen Referenzstaaten und der EG-Mitgliedstaaten)

ANHANG II

a)

(Starkes rosa Papier — Abmessungen DIN A4)

(Erste Seite der kürzerfristigen Kabotagegenehmigung)

(Angabe des Beginns und des Endes des Gültigkeitsdauer)

[Wortlaut in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Staates, der die Genehmigung erteilt — Übersetzung ins Finnische, Isländische, Norwegische bzw. Schwedische und in die Amtssprachen der EG-Mitgliedstaaten auf den Seiten (b), (g) und (h)]

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

(Prägestempel
der Kommission
der Europäischen
Gemeinschaft)

Staat, der die
Genehmigung er-
teilt/Nationalitäts-
zeichen ¹⁾

Zuständige
Behörde
oder Stelle

KABOTAGEGENEHMIGUNG Nr.

für die Beförderung von Gütern im Güterverkehr innerhalb
eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft ^{*)}
oder innerhalb Finnlands, Islands, Norwegens oder Schwedens ^{**)}
durch einen in diesem Staat nicht ansässigen Verkehrsunternehmer
(Kabotage)

Die Genehmigung berechtigt ³⁾

.....

.....

zur Beförderung von Gütern im Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder innerhalb eines Referenzstaats, in dem der Inhaber dieser Genehmigung nicht ansässig ist, mit einem Kraftfahrzeug oder einer Fahrzeugkombination sowie zu Leerfahrten mit diesen Fahrzeugen im gesamten Gebiet der genannten EG-Mitgliedstaaten oder Referenzstaaten.

Diese Genehmigung gilt für einen Monat, und zwar

vom bis zum

erteilt in am

³⁾

^{*)} EG-Mitgliedstaaten sind: Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und das Vereinigte Königreich.

^{**)} Im folgenden „Referenzstaaten“ genannt. Die für die Zwecke des EWR-Abkommens angepaßte Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 findet auf in Österreich niedergelassene Unternehmen und auf das Gebiet Österreichs keine Anwendung. Für die Rechte auf gegenseitigen Marktzugang gelten in diesen Fällen die bilateralen Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Gemeinschaft bzw. den Referenzstaaten.

¹⁾ Nationalitätszeichen: FIN (Finnland), IS (Island), N (Norwegen), S (Schweden).

²⁾ Name oder Firma und vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers.

³⁾ Unterschrift und Stempel der zuständigen Behörde oder Stelle, die die Genehmigung erteilt.

(b)

(Zweite Seite der Kabotagegenehmigung)

[Wortlaut in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Referenzstaats, der die Genehmigung erteilt — Übersetzung in die Amtssprachen der übrigen Referenzstaaten und der EG-Mitgliedstaaten auf den Seiten (c), (d) und (e)]

Allgemeine Bestimmungen

Diese Genehmigung berechtigt zum Güterkraftverkehr im Inlandsverkehr der EG-Mitgliedstaaten oder der Referenzstaaten, in denen der Inhaber dieser Genehmigung nicht ansässig ist (Kabotage).

Die Genehmigung ist persönlich und nicht übertragbar.

Sie kann von der zuständigen Behörde des Referenzstaats, der sie erteilt hat, entzogen werden. Im Fall der Fälschung der Genehmigung kann sie auch von dem EG-Mitgliedstaat oder Referenzstaat, in dem die Kabotagebeförderung durchgeführt wird, entzogen werden.

Sie darf jeweils nur für ein einziges Fahrzeug verwendet werden. Unter Fahrzeug ist ein im Referenzstaat der Niederlassung amtlich zugelassenes, ausschließlich für die Güterbeförderung bestimmtes Kraftfahrzeug oder eine ausschließlich für die Güterbeförderung bestimmte Fahrzeugkombination zu verstehen, bei der zumindest das Kraftfahrzeug im Referenzstaat der Niederlassung amtlich zugelassen ist.

Sie ist bei Einsatz von Fahrzeugkombinationen in der Zugmaschine mitzuführen.

Sie ist zusammen mit dem Fahrtenberichtsheft für Kabotagebeförderungen im Inlandsverkehr, die im Rahmen dieser Genehmigung ausgeführt werden, im Fahrzeug mitzuführen.

Die Kabotagegenehmigung und das Fahrtenberichtsheft müssen vor Beginn der Kabotagebeförderung ausgefüllt werden.

Die Genehmigung und das Fahrtenberichtsheft für Kabotagebeförderungen im Inlandsverkehr sind den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen auszuhändigen.

Vorbehaltlich der Anwendung der Gemeinschaftsregelung in der für die Zwecke des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angepaßten Fassung unterliegt die Durchführung der Kabotagefahrten den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahme-EGMitgliedstaats oder -referenzstaats in folgenden Bereichen:

- a) für den Beförderungsvertrag geltende Preise und Bedingungen;
- b) Fahrzeuggewichte und -abmessungen; diese Gewichte und Abmessungen dürfen gegebenenfalls die im Niederlassungsreferenzstaat des Verkehrsunternehmers geltenden, keinesfalls aber die technischen Normen überschreiten, die in der Übereinstimmungsbescheinigung vermerkt sind;
- c) Vorschriften für die Beförderung bestimmter Kategorien von Beförderungsgut, insbesondere gefährlicher Güter, verderblicher Lebensmittel und lebender Tiere;
- d) Lenk- und Ruhezeiten;
- e) MWSt. oder Umsatzsteuer auf die Beförderungsdienstleistungen.

Für die im Kabotagebetrieb eingesetzten Fahrzeuge gelten dieselben technischen Bau- und Ausrüstungsnormen wie für die im internationalen Güterverkehr zum Betrieb freigegebenen Fahrzeuge.

Diese Genehmigung ist binnen acht Tagen nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer an die zuständige Behörde oder Stelle, die sie erteilt hat, zurückzusenden.

(c), (d) und (e)

(Dritte, vierte und fünfte Seite der Kabotagegenehmigung)

(Übersetzung des auf Seite (b) abgedruckten Wortlauts in die Amtssprachen der übrigen Referenzstaaten und der EG-Mitgliedstaaten)

(f), (g) und (h)

(Sechste, siebte und achte Seite der Kabotagegenehmigung)

(Übersetzung des auf Seite (a) abgedruckten Wortlauts in die Amtssprachen der übrigen Referenzstaaten und der EG-Mitgliedstaaten)

ANHANG III

a)

(Abmessungen DIN A4)

(Erste Umschlagseite des Fahrtenberichtshefts — Vorderseite)

[Wortlaut in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Referenzstaats, der das Heft ausgibt — Übersetzung in die Amtssprachen der übrigen Referenzstaaten auf der Rückseite und in die Amtssprachen der EG-Mitgliedstaaten und auf Seite (d)]

Staat, der das Fahrtenberichtsheft ausgibt

Bezeichnung der zuständigen Behörde oder Stelle

Nationalitätszeichen ¹⁾

Heft Nr.

**FAHRTENBERICHTSHEFT FÜR KABOTAGEBEFÖRDERUNGEN IM INLANDSVERKEHR
IM RAHMEN DER KABOTAGEGENEHMIGUNG Nr.**

Dieses Heft gilt bis zum ²⁾

ausgegeben in am

³⁾

¹⁾ Nationalitätszeichen der Referenzstaaten: Finnland (FIN), Island (IS), Norwegen (N), Schweden (S).

²⁾ Die Gültigkeitsdauer darf die der Kabotagegenehmigung nicht überschreiten.

³⁾ Stempel der zuständigen Behörde oder Stelle, die das Fahrtenberichtsheft ausgibt.

(b)

(Erste Umschlagseite des Fahrtenberichtshefts — Rückseite)

1. (Übersetzung des auf der Vorderseite abgedruckten Wortlauts in die anderen Amtssprachen der Referenzstaaten)
2. (Wortlaut in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Referenzstaats, der das Heft ausgibt)

Allgemeine Bestimmungen

1. Dieses Heft enthält 25 heraustrennbare Seiten, von 1 bis 25 durchnummeriert, auf denen bei der Beladung der Fahrzeuge alle im Rahmen der zugehörigen Kabotagegenehmigung beförderten Güter einzutragen sind. Jedes Heft trägt eine Nummer, die auf den einzelnen Seiten erscheint.
2. Der Verkehrsunternehmer ist für die ordnungsgemäße Führung der Fahrtenberichte für Kabotagebeförderungen im Inlandsverkehr verantwortlich.
3. Das Fahrtenheft ist gemeinsam mit der zugehörigen Kabotagegenehmigung an Bord des Fahrzeuges mitzuführen, dessen leer oder beladen zurückgelegte Fahrten im Rahmen dieser Genehmigung erfolgen. Es ist den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Die Fahrtenberichte müssen unter Beachtung ihrer Numerierung verwendet werden; die Eintragungen müssen den zeitlichen Ablauf der aufeinanderfolgenden Ladungen wiedergeben.
5. Jede Spalte des Fahrtenberichts ist genau und gut leserlich in nicht auslöschbarer Druckschrift auszufüllen.
6. Die ausgefüllten Fahrtenberichte sind der zuständigen Behörde oder Stelle des Referenzstaats, die dieses Fahrtenheft ausgegeben hat, spätestens acht Tage nach Ablauf des Berichtsmonats zurückzusenden. Erstreckt sich eine Beförderung über zwei Berichtszeiträume, so bestimmt der Zeitpunkt der Ladung den Berichtsmonat, zu dem der Fahrtenbericht gehört (Beispiel: die Beförderung eines Ende Januar geladenen und Anfang Februar entladenen Gutes gehört zu den Fahrtenberichten des Monats Januar).

(c)

(Vorderseite des Zwischenblatts vor den 25 heraustrennbaren Seiten)

(Wortlaut in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Referenzstaats, der das Fahrtenberichtsheft ausgibt)

Erläuterungen

Auf den folgenden Seiten sind alle Angaben über alle Güter einzutragen, die im Rahmen der Kabotagegenehmigung, für die das Heft gilt, befördert worden sind.

Für jede geladene Gütersendung ist eine Zeile des Heftes auszufüllen.

- | | |
|-----------------|--|
| Spalte 2: | Gegebenenfalls Angaben, die von dem Referenzstaat, der das Fahrtenberichtsheft ausgibt, verlangt werden. |
| Spalte 3: | Tag (01, 02 ... 31) des am Kopf der Seite angegebenen Monats, in dem die Fahrt mit Ladung angetreten wurde. |
| Spalte 4 und 5: | Name des Ortes sowie gegebenenfalls des Départements, der Provinz, des „Landes“ usw. angeben, so daß der Ort auffindbar ist. |
| Spalte 6: | Folgende Kennzeichen verwenden: <ul style="list-style-type: none"> — Belgien: B — Dänemark: DK — Deutschland: D — Griechenland: GR — Frankreich: F — Irland: IRL — Spanien: E — Italien: I — Luxemburg: L — Niederlande: NL — Vereinigtes Königreich: GB — Portugal: P |

- Island: IS
- Norwegen: N
- Finnland: FIN
- Schweden: S.

- Spalte 7: Die zurückgelegte Entfernung zwischen Beladeort und Entladeort der Gütersendung angeben.
- Spalte 8: Das Gewicht der Gütersendung in Tonnen bis zur ersten Dezimalstelle angeben (zB 10,0 t) und die gleichen Gewichtsangaben wie in der Zollerklärung verwenden; Container- und Palettengewichte bleiben dabei unberücksichtigt.
- Spalte 9: Art der Güter einer Sendung möglichst genau angeben.
- Spalte 10: Der Verwaltung vorbehaltene Spalte.

(d)

(Rückseite des Zwischenblatts vor den 25 heraustrennbaren Seiten)

[Übersetzung des auf Seite (a) abgedruckten Wortlauts in die Amtssprachen der EG-Mitgliedstaaten]

ANHANG IV

BEFÖRDERUNGSLEISTUNGEN IM LAUFE DES (VIERTELJAHR)
 (JAHR) IM RAHMEN DER VON (NATIONALITÄTSZEICHEN)
 ERTEILTEN KABOTAGEGENEHMIGUNGEN

Land der Beladung und Entladung	Zahl der	
	beförderten Tonnen	geleisteten Tonnenkilometer (in Tausend)
D		
F		
I		
NL		
B		
L		
GB		
IRL		
DK		
GR		
E		
P		
IS		
N		
FIN		
S		
Kabotage insgesamt		

ANLAGE 3

**DOKUMENTE IN DEN ANHÄNGEN ZU DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1839/92 DES RATES
IN DER FÜR DIE ZWECKE DES EWR-ABKOMMENS ANGEPASSTEN FASSUNG**

**(SIEHE ANHANG XIII DES ABKOMMENS, NUMMER 33, ANPASSUNG UNTER BUCH-
STABE c)**

ANHANG I a

Deckblatt des Fahrtenhefts

(Papier — A4)

Wortlaut in der Amtssprache oder in den oder einer der Amtssprachen des EFTA-Staats, in dem der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist

STAAT, IN DEM DAS HEFT AUSGEGEBEN WIRD
— Nationalitätszeichen — ¹⁾

Zuständige Behörde

.....

HEFT Nr.

Fahrtenblätter für Pendelverkehrsdienste mit
Unterbringung und grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehre
mit Kraftomnibussen zwischen Staaten, die entweder
EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten sind ^{*)},
ausgegeben aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates
in der für die Zwecke des Abkommens über den
Europäischen Wirtschaftsraum angepaßten Fassung

an

.....
(Name und Vorname oder Firma des Verkehrsunternehmers).....
(Vollständige Anschrift und Telefonnummer).....
(Ort und Tag der Ausgabe).....
(Unterschrift und Stempel der Behörde oder der Stelle,
die das Fahrtenheft ausgibt)

¹⁾ Finnland (FIN), Island (IS), Norwegen (N), Österreich (A), Schweden (S).^{*)} EG-Mitgliedstaaten sind: Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und das Vereinigte Königreich.
EFTA-Staaten sind: Finnland, Island, Norwegen, Österreich und Schweden.

Wortlaut in der Amtssprache oder in den oder einer der Amtssprachen des EFTA-Staats, in dem der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist

Wichtiger Hinweis

A. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DEN GRENZÜBERSCHREITENDEN PENDELVERKEHRSDIENST MIT UNTERBRINGUNG UND FÜR DEN GRENZÜBERSCHREITENDEN GELEGENHEITSVERKEHR

1. Das Fahrtenblatt gilt für die gesamte Fahrtstrecke.
2. Der Inhaber des Fahrtenblattes ist berechtigt, grenzüberschreitenden Pendelverkehrsdienst mit Unterbringung und grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr sowie örtliche Ausflüge in einem anderen EG-Mitgliedstaat oder einem anderen EFTA-Staat als dem, in dem er niedergelassen ist, durchzuführen. Bei solchen örtlichen Ausflügen, die ausschließlich für gebietsfremde Fahrgäste bestimmt sind, die zuvor von demselben Verkehrsunternehmen mittels grenzüberschreitenden Pendelverkehrs mit Unterbringung oder eines grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs befördert wurden, wird dasselbe Fahrzeug oder ein Fahrzeug desselben Unternehmens bzw. derselben Unternehmensgruppe eingesetzt.
3. Das Fahrtenblatt ist entweder vom Verkehrsunternehmer oder vom Fahrer vor Beginn einer jeden Fahrt im grenzüberschreitenden Pendelverkehrsdienst mit Unterbringung und grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr in doppelter Ausfertigung auszufüllen; nur örtliche Ausflüge müssen vor Abfahrt des Fahrzeugs zum entsprechenden Ausflug eingetragen werden. Die Durchschrift des Fahrtenblattes verbleibt beim Unternehmen. Das Original ist vom Fahrer während der gesamten Dauer der Fahrt im Fahrzeug mitzuführen. Das Fahrtenblatt ist den Kontrollberechtigten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
4. Nach Beendigung der Fahrt händigt der Fahrer das Fahrtenblatt dem Unternehmen aus. Der Verkehrsunternehmer ist für die Führung der Fahrtenblätter verantwortlich. Die Blätter sind gut leserlich und in nicht auslöscharer Schrift auszufüllen.
5. Wird ein grenzüberschreitender Pendelverkehrsdienst mit Unterbringung oder ein grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehr von einer Gruppe von Beförderungsunternehmen betrieben, die für Rechnung desselben Auftraggebers tätig sind, und nehmen die Fahrgäste dabei gegebenenfalls bei einem anderen Beförderungsunternehmen derselben Gruppe eine Anschlußverbindung auf der Strecke wahr, muß sich das Original des Fahrtenblatts in dem diesen Dienst ausführenden Fahrzeug befinden. Eine Durchschrift dieses Fahrtenblatts befindet sich am Sitz jedes entsprechenden Unternehmens, und eine andere Durchschrift wird den Behörden des EG-Mitgliedstaats oder EFTA-Staats, in dem das geschäftsführende Unternehmen niedergelassen ist, im Laufe des auf den Monat der Leistungserbringung folgenden Monats zugestellt, wenn der betreffende EG-Mitgliedstaat oder EFTA-Staat diese Unternehmer nicht für einen oder mehrere EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten von dieser Verpflichtung befreit hat.

B. GRENZÜBERSCHREITENDER PENDELVERKEHRSDIENST MIT UNTERBRINGUNG

1. Nach Artikel 2 Nummern 2.1 und 2.2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der für die Zwecke des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angepaßten Fassung ist Pendelverkehr mit Unterbringung der Verkehrsdienst, bei dem vorab gebildete Gruppen von Fahrgästen bei mehreren Hin- und Rückfahrten von demselben Ausgangsgebiet zu demselben Zielgebiet befördert werden.

Unter Ausgangsgebiet und Zielgebiet sind der Ort des Reiseantritts und der Ort des Reiseziels sowie die in einem Umkreis von 50 km gelegenen Orte zu verstehen.

Das Ausgangsgebiet oder das Zielgebiet und die zusätzlichen Aufnahme- und Absetzpunkte können sich im Hoheitsgebiet eines oder mehrerer EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten befinden.

Unter einer vorab gebildeten Fahrgastgruppe ist eine Gruppe zu verstehen, für die eine nach den Vorschriften des Niederlassungsstaats verantwortliche Stelle bzw. Person den Abschluß des Vertrags oder die Sammelbegleichung der Leistung übernommen hat oder alle Buchungen und die Zahlungen vor der Abfahrt erhalten hat.

2. Im Pendelverkehr mit Unterbringung wird neben der Beförderungsleistung die Unterbringung mit oder ohne Verpflegung am Zielort und gegebenenfalls während der Reise für mindestens 80% der

Fahrtenheft — drittes Deckblatt

Fahrgäste erbracht, und die Dauer des Aufenthalts der Fahrgäste am Zielort muß mindestens zwei Nächte betragen.

3. Nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der für die Zwecke des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angepaßten Fassung müssen Fahrgäste, die einen Pendelverkehr benutzen, während der ganzen Fahrt einen Einzel- oder Sammelfahrausweis mit sich führen, der folgende Angaben enthält:
 - den Abfahrts- und den Zielort,
 - die Gültigkeitsdauer des Fahrausweises sowie
 - den Beförderungspreis, den Gesamtpreis für Beförderung und Unterbringung sowie die Unterkunft.

C. GRENZÜBERSCHREITENDER GELEGENHEITSVERKEHR

1. Nach Artikel 11 Absatz 1, zusammen mit Artikel 4 Absatz 1, der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der für die Zwecke des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angepaßten Fassung können folgende Gelegenheitsverkehre mit dem Kontrollpapier durchgeführt werden (dh. die in Artikel 2 Nummer 3.1 Buchstaben a bis c in der für die Zwecke des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angepaßten Fassung genannten Verkehrsdienste):
 - a) Rundfahrten, dh. Fahrten, die mit demselben Fahrzeug ausgeführt werden, das eine oder mehrere vorab gebildete Fahrgastgruppen befördert und das jede Gruppe an ihren Ausgangsort zurückbringt;
 - b) Verkehrsdienste
 - für vorab gebildete Fahrgastgruppen, bei denen die Fahrgäste im Verlauf derselben Reise nicht zum Ausgangsort zurückgebracht werden und
 - bei denen im Fall eines Aufenthalts am Zielort auch die Unterbringung und sonstige touristische Dienstleistungen angeboten werden, die keine Nebenleistungen der Unterbringung oder der Beförderung sind;
 - c) Verkehrsdienste bei besonderen Veranstaltungen wie Seminaren, Konferenzen und Sport- und Kulturveranstaltungen sowie
 - d) die nachstehenden Verkehrsdienste:
 - i) Rundfahrten ohne Aus- und Zusteigemöglichkeit, dh. Verkehrsdienste mit ein und demselben Fahrzeug, mit dem ein und dieselbe Fahrgastgruppe über die gesamte Fahrtstrecke befördert und an den Ausgangspunkt zurückgebracht wird;
 - ii) Verkehrsdienste, die eine Fahrt mit Fahrgästen von einem bestimmten Ausgangsort zu einem bestimmten Zielort und anschließend eine bestimmte Leerfahrt zum Ausgangspunkt des Fahrzeugs umfassen;
 - iii) Verkehrsdienste, denen eine Leerfahrt von einem EG-Mitgliedstaat oder EFTA-Staat in einen anderen EG-Mitgliedstaat oder EFTA-Staat vorausgeht, in dessen Hoheitsgebiet Fahrgäste aufgenommen werden, sofern diese Fahrgäste
 - durch Beförderungsverträge, die vor ihrer Ankunft in einem Land, in dem sie zur Beförderung aufgenommen werden, abgeschlossen wurden, zu einer Gruppe zusammengefaßt sind oder
 - zuvor durch dasselbe Beförderungsunternehmen nach den unter Ziffer ii genannten Bedingungen in das Land befördert wurden, wo sie aufgenommen werden, und aus diesem Land hinaus gebracht werden, oder
 - zu einer Reise in einen anderen EG-Mitgliedstaat oder EFTA-Staat eingeladen wurden, wobei die Beförderungskosten von der einladenden Person übernommen werden. Die Fahrgäste müssen eine homogene Gruppe bilden, die nicht ausschließlich mit Blick auf diese Reise gebildet worden sein darf.

Unter einer vorab gebildeten Fahrgastgruppe ist eine Gruppe zu verstehen, für die eine nach den Vorschriften des Niederlassungsstaats verantwortliche Stelle bzw. Person den Abschluß des Vertrages oder die Sammelbegleichung der Leistung übernommen hat oder alle Buchungen und die Zahlungen vor der Abfahrt erhalten hat, wobei die Größe dieser Gruppe

 - entweder mindestens zwölf Personen
 - oder mindestens 40% der Kapazität des Fahrzeugs ohne den Fahrer (Artikel 2 Nummer 3.2)

beträgt.
2. Fahrten des Gelegenheitsverkehrs verlieren die Eigenschaft des Gelegenheitsverkehrs auch dann nicht, wenn sie mit einer gewissen Häufigkeit ausgeführt werden.

ANHANG III

(Weißes Papier — A4)

Wortlaut in der Amtssprache oder in den oder einer der Amtssprachen des EG-Mitgliedstaats oder des EFTA-Staats, in dem der Antrag gestellt wird

GENEHMIGUNGSANTRAG FÜR *)

**LINIENVERKEHR
PENDELVERKEHRSDIENSTE OHNE UNTERBRINGUNG
RESTLICHE GELEGENHEITSVERKEHRSDIENSTE ¹⁾
EINE SONDERFORM DES LINIENVERKEHRS ²⁾
EINEN WERKVERKEHR ³⁾
ERNEUERUNG DER GENEHMIGUNG FÜR EINEN VERKEHRSDIENST**

mit Kraftomnibussen zwischen Staaten, die entweder EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten sind **), gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates in der für die Zwecke des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angepaßten Fassung

an

.....
(Zuständige Behörde)

1. Name und Vorname oder Firma des antragstellenden und ggf. geschäftsführenden Unternehmens

.....

2. Verkehrsdienste betrieben durch *) Unterauftragnehmer *) Unternehmensvereinigung

*) Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

**) EG-Mitgliedstaaten sind: Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und das Vereinigte Königreich.
EFTA-Staaten sind: Finnland, Island, Norwegen, Österreich und Schweden.

¹⁾ Restliche Verkehrsdienste sind die in Artikel 2 Nummer 3.1 Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der für die Zwecke des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angepaßten Fassung genannten Verkehrsdienste.

²⁾ Hierbei handelt es sich um andere als die in Artikel 2 Nummer 1.2 Buchstaben a bis d der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der für die Zwecke des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angepaßten Fassung genannten Sonderformen des Linienverkehrs.

³⁾ Hierbei handelt es sich um andere als die in Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der für die Zwecke des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angepaßten Fassung genannten Werkverkehre.

3. Namen und Anschriften des Verkehrsunternehmers oder der Verkehrsunternehmer, des Unterauftragnehmers oder der Unterauftragnehmer bzw. der an einer Vereinigung beteiligten Unternehmen:

3.1. Tel.

3.2. Tel.

3.3. Tel.

3.4. Tel.

Liste liegt gegebenenfalls bei. *)

(Antrag auf Genehmigung oder Erneuerung einer Genehmigung — Seite 2)

4. Bei

*) — restlichen Verkehrsdiensten im Gelegenheitsverkehr:

— Beschreibung:

.....

*) — Sonderformen des Linienverkehrs:

— Fahrgastkategorie:

— Unternehmen, für das der Verkehrsdienst durchgeführt wird:

.....

*) — Werkverkehr:

— Beschreibung des Dienstes:

.....

5. Gültigkeitsdauer der beantragten Genehmigung oder Termin der Durchführung des Verkehrsdienstes *):

6. Hauptstrecke des Verkehrsdienstes (Angabe der Aufnahmepunkte):

.....

7. Dauer des Verkehrsdienstes:

.....

8. Häufigkeit (täglich, wöchentlich usw.):

.....

9. Fahrpreise: Anhang

10. Zahl der beantragten Genehmigungen oder Durchschschriften ¹⁾:

11. Zusätzliche Angaben:

12. (Ort und Tag) (Unterschrift des Antragstellers)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

¹⁾ Der Antragsteller hat zu beachten, daß die Genehmigung immer im Fahrzeug mitzuführen ist und er daher über so viele Genehmigungen verfügen muß, wie für den beantragten Verkehrsdienst gleichzeitig Fahrzeuge eingesetzt werden müssen.

(Antrag auf Genehmigung oder Erneuerung einer Genehmigung — Seite 3)

Wichtiger Hinweis

1. Dem Antrag sind gegebenenfalls beizufügen:
 - i) die Fahrpläne;
 - ii) die Fahrpreistabellen;
 - iii) der Nachweis, daß der Antragsteller in dem EG-Mitgliedstaat oder EFTA-Staat, in dem er niedergelassen ist, die Bedingungen für den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im grenzüberschreitenden Verkehr erfüllt;
 - iv) Angaben zu Art und Umfang des Verkehrsdienstes, den der Antragsteller betreiben will, falls es sich um einen Antrag auf Einrichtung eines Verkehrsdienstes handelt, oder den er betrieben hat, falls es sich um einen Antrag auf Erneuerung einer Genehmigung handelt, sowie weitere zweckdienliche Angaben;
 - v) eine Karte in geeignetem Maßstab, auf der die Fahrtstrecke sowie die Aufnahme- und Absetzpunkte für die Fahrgäste eingezeichnet sind.
2. Nach Artikel 4 Absatz 4 sowie Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates in der für die Zwecke des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angepaßten Fassung sind genehmigungspflichtig:
 - i) der Linienverkehr;
 - ii) der Pendelverkehr ohne Unterbringung;
 - iii) die restlichen Verkehrsdienste im Gelegenheitsverkehr, dh. Verkehrsdienste, die nicht unter eine der folgenden Kategorien fallen:
 - a) Rundfahrten, dh. Fahrten, die mit demselben Fahrzeug ausgeführt werden, das eine oder mehrere vorab gebildete Fahrgastgruppe(n) befördert und das jede Gruppe an ihren Ausgangsort zurückbringt;
 - b) Verkehrsdienste
 - für vorab gebildete Fahrgastgruppen, bei denen die Fahrgäste im Verlauf derselben Reise nicht zum Ausgangsort zurückgebracht werden und
 - bei denen im Fall eines Aufenthalts am Zielort auch die Unterbringung oder sonstige touristische Dienstleistungen angeboten werden, die keine Nebenleistung der Beförderung oder der Unterbringung sind;

(Antrag auf Genehmigung oder Erneuerung einer Genehmigung — Seite 4)

Im Sinne der Buchstaben a und b ist unter einer vorab gebildeten Fahrgastgruppe eine Gruppe zu verstehen, für die eine nach den Vorschriften des Niederlassungsstaats verantwortliche Stelle bzw. Person den Abschluß des Vertrages oder die Sammelbegleichung der Leistung übernommen hat oder alle Buchungen und die Zahlungen vor der Abfahrt erhalten hat, wobei die Größe dieser Gruppe

 - entweder mindestens zwölf Personen
 - oder mindestens 40 % der Kapazität des Fahrzeugs ohne den Fahrer beträgt;
 - c) Verkehrsdienste bei besonderen Veranstaltungen wie Seminaren, Konferenzen sowie Sport- und Kulturveranstaltungen;
 - d) die im Anhang zu Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der für die Zwecke des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angepaßten Fassung aufgeführten Verkehrsdienste:
 - Rundfahrten ohne Aus- und Zusteigemöglichkeit, dh. Verkehrsdienste mit ein und demselben Fahrzeug, mit dem ein und dieselbe Fahrgastgruppe über die gesamte Fahrtstrecke befördert und an den Ausgangspunkt zurückgebracht wird;
 - Verkehrsdienste, die eine Fahrt mit Fahrgästen von einem bestimmten Ausgangsort zu einem bestimmten Zielort und anschließend eine bestimmte Leerfahrt zum Ausgangspunkt des Fahrzeugs umfassen;
 - Verkehrsdienste, denen eine Leerfahrt von einem EG-Mitgliedstaat oder EFTA-Staat in einen anderen EG-Mitgliedstaat oder EFTA-Staat vorausgeht, in dessen Hoheitsgebiet Fahrgäste aufgenommen werden, sofern diese Fahrgäste
 - = durch Beförderungsverträge, die vor ihrer Ankunft in einem Land, in dem sie zur Beförderung aufgenommen werden, abgeschlossen wurden, zu einer Gruppe zusammengefaßt sind oder
 - = zuvor durch dasselbe Beförderungsunternehmen nach den im zweiten Gedankenstrich genannten Bedingungen in das Land befördert wurden, wo sie aufgenommen werden, und aus diesem Land hinaus verbracht werden, oder

- = zu einer Reise in einen anderen EG-Mitgliedstaat oder EFTA-Staat eingeladen wurden, wobei die Beförderungskosten von der einladenden Person übernommen werden. Die Fahrgäste müssen eine homogene Gruppe bilden, die nicht ausschließlich mit Blick auf diese Reise gebildet worden sein darf;

(Antrag auf Genehmigung oder Erneuerung einer Genehmigung — Seite 5)

- iv) Sonderformen des Linienverkehrs, dh. solche Verkehrsdienste, die nicht unter eine der folgende Kategorien fallen:
 - a) die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte,
 - b) die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt,
 - c) die Beförderung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familien zwischen Herkunftsland und Stationierungsort,
 - d) der Nahverkehr im Grenzgebiet;
 - v) Werkverkehr, der nicht folgende Kriterien erfüllt:
 - ein Verkehrsdienst, den ein Unternehmen für seine eigenen Arbeitnehmer oder eine Vereinigung ohne Erwerbszweck zur Beförderung ihrer Mitglieder im Rahmen des Zwecks der Vereinigung unter folgenden Bedingungen durchführt:
 - bei der Beförderungstätigkeit handelt es sich lediglich um eine Nebentätigkeit des Unternehmens bzw. der Vereinigung, und
 - die eingesetzten Fahrzeuge sind Eigentum dieses Unternehmens bzw. dieser Vereinigung oder wurden von dem Unternehmen bzw. der Vereinigung im Rahmen eines Abzahlungsgeschäfts gekauft oder sind Gegenstand eines Langzeitleasing-Vertrags und werden von einem Belegschaftsmitglied des Unternehmens bzw. einem Mitglied der Vereinigung gesteuert.
 - 3. Der Genehmigungsantrag ist bei der zuständigen Behörde des EG-Mitgliedstaats oder des EFTA-Staats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ausgangsort des Verkehrsdienstes, dh. der Punkt, an dem die ersten Fahrgäste aufgenommen werden, oder im Falle des Linienverkehrs eine der Endhaltestellen des Verkehrsdienstes befinden.
 - 4. Die maximale Gültigkeitsdauer der Genehmigungen beträgt fünf Jahre für den Linienverkehr und zwei Jahre für den Pendelverkehr ohne Unterbringung.
 - 5. Im Pendelverkehr können Fahrgastgruppen an maximal drei verschiedenen Stellen aufgenommen oder abgesetzt werden.
-

ANHANG IV

(Genehmigung — Erste Seite)

(Rosa Papier — A4)

Wortlaut in der Amtssprache oder in den oder einer der Amtssprachen des EFTA-Staats, der die Genehmigung erteilt

STAAT, DER DIE GENEHMIGUNG ERTEILT
— Nationalitätszeichen — ¹⁾

Zuständige Behörde

.....

GENEHMIGUNG Nr.

eines Linienverkehrs ²⁾
eines Pendelverkehrs ohne Unterbringung ²⁾
von restlichen Gelegenheitsverkehrsdiensten ²⁾
von nicht liberalisierten Sonderformen des Linienverkehrs ²⁾
eines nicht liberalisierten Werkverkehrs ²⁾

mit Kraftomnibussen zwischen Staaten, die entweder EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten sind *),
ausgegeben aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates in der für die Zwecke des
Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angepaßten Fassung

für

(Name und Vorname oder Bezeichnung der Firma des Verkehrsunternehmers, der Genehmigungsinhaber oder der
geschäftsführende Unternehmer ist)

Anschrift

Tel.

Namen, Anschriften und Telefonnummern der Verkehrsunternehmer, die Unterauftragnehmer bzw. an
einer Vereinigung beteiligt oder Mitglieder dieser Vereinigung sind:

1.
2.
3.
4.
5.
6.

Liste liegt gegebenenfalls bei ²⁾.

Gültig bis

.....
(Ort und Tag der Erteilung)

.....
(Unterschrift und Stempel der Behörde, die die
Genehmigung erteilt)

¹⁾ Finnland (FIN), Island (IS), Norwegen (N), Österreich (A), Schweden (S).

²⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

*) EG-Mitgliedstaaten sind: Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien,
Luxemburg, die Niederlande, Portugal und das Vereinigte Königreich.
EFTA-Staaten sind: Finnland, Island, Norwegen, Österreich und Schweden.

1. Streckenführung

a) Ausgangsort des Verkehrsdienstes:

b) Zielort des Verkehrsdienstes:

c) Hauptstreckenführung des Verkehrsdienstes, wobei die Orte, an denen Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, unterstrichen sind:

.....

.....

.....

2. Dauer des Verkehrsdienstes ¹⁾:

.....

3. Häufigkeit ¹⁾:4. Fahrplan ¹⁾:5. Merkmale des restlichen Gelegenheitsverkehrs ¹⁾:

.....

6. Sonderformen des Linienverkehrs ¹⁾:

— Fahrgastkategorie:

— Unternehmen, für das der Verkehrsdienst durchgeführt wird:

.....

7. Werkverkehr:

— Merkmale der Fahrt(en) ¹⁾:

.....

.....

8. Besondere Bedingungen oder Bemerkungen:

.....

.....

.....
(Stempel der Genehmigungsbehörde)

¹⁾ Zutreffendes bitte ausfüllen.

(Genehmigung Nr. — Seite 3)

Wortlaut in der Amtssprache oder in den oder einer der Amtssprachen des EG-Mitgliedstaats oder des EFTA-Staats, der die Genehmigung erteilt

Wichtiger Hinweis

1. Diese Genehmigung gilt für die gesamte Fahrtstrecke. Sie darf nicht von einem Unternehmen verwendet werden, dessen Namen darauf nicht genannt ist.
 2. Die Genehmigung oder eine von der Genehmigungsbehörde beglaubigte Durchschrift ist während der gesamten Dauer der Fahrt im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
-

ANHANG V

(Bescheinigung — Seite 1)

(Gelbes Papier — A4)

Wortlaut in der Amtssprache oder in den oder einer der Amtssprachen des EFTA-Staats, in dem das Fahrzeug zugelassen ist

STAAT, DER DIE BESCHEINIGUNG AUSSTELLT
— Nationalitätszeichen — ¹⁾

Zuständige Behörde

.....

BESCHEINIGUNG

für die Beförderungen auf der Straße im Werkverkehr zwischen Staaten, die entweder EG-Mitgliedstaaten oder EFTA-Staaten ^{*)} sind, mit Kraftomnibussen ²⁾

.....
(Vom Unternehmen oder der Vereinigung ohne Erwerbszweck auszufüllen)

Der Unterzeichnete
(Name, Vorname und Funktion)

verantwortliche Person des Unternehmens oder der Vereinigung ohne Erwerbszweck ³⁾

.....
(Name und Vorname oder anderer amtlicher Name, vollständige Anschrift)

bestätigt, daß der Kraftomnibus mit dem amtlichen Kennzeichen Eigentum dieses Unternehmens bzw. dieser Vereinigung ist, von diesem Unternehmen bzw. dieser Vereinigung im Rahmen eines Abzahlungsgeschäfts gekauft wurde oder Gegenstand eines Langzeitleasing-Vertrags ist.

Diese Bescheinigung gilt für die Beförderung von Arbeitnehmern eines Unternehmens durch Belegschaftsmitglieder bzw. von Mitgliedern einer Vereinigung durch ein Mitglied derselben Vereinigung im Rahmen ihres Zwecks ³⁾.

.....
(Unterschrift eines verantwortlichen Leiters des Unternehmens oder der Vereinigung)

¹⁾ Finnland (FIN), Island (IS), Norwegen (N), Österreich (A), Schweden (S).

²⁾ Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der für die Zwecke des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angepaßten Fassung.

³⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

^{*)} EG-Mitgliedstaaten sind: Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und das Vereinigte Königreich.
EFTA-Staaten sind: Finnland, Island, Norwegen, Österreich und Schweden.

(Bescheinigung — Seite 2)

(Von der zuständigen Behörde auszufüllen)

Dieses Dokument ist eine Bescheinigung im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der für die Zwecke des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angepaßten Fassung.

Gültigkeitsdauer:

(Ort) , (Datum)

.....
(Unterschrift und Stempel der zuständigen Behörde)

Wortlaut in der Amtssprache oder in den oder einer der Amtssprachen des EG-Mitgliedstaats oder des EFTA-Staates, in dem das Fahrzeug zugelassen ist.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der für die Zwecke des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angepaßten Fassung besagt:

„Werkverkehr ist der Verkehrsdienst, den ein Unternehmen für seine eigenen Arbeitnehmer oder eine Vereinigung ohne Erwerbszweck zur Beförderung ihrer Mitglieder im Rahmen des Zwecks der Vereinigung unter folgenden Bedingungen durchführt:

- bei der Beförderungstätigkeit handelt es sich lediglich um eine Nebentätigkeit des Unternehmens bzw. der Vereinigung, und
- die eingesetzten Fahrzeuge sind Eigentum dieses Unternehmens bzw. dieser Vereinigung oder wurden von dem Unternehmen bzw. der Vereinigung im Rahmen eines Abzahlungsgeschäftes gekauft oder sind Gegenstand eines Langzeitleasing-Vertrags und werden von einem Belegschaftsmitglied des Unternehmens bzw. einem Mitglied der Vereinigung gesteuert.“

In Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 in der für die Zwecke des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angepaßten Fassung heißt es:

„Beförderungen auf der Straße im Werkverkehr gemäß Artikel 2 Nummer 4 fallen unter keine Genehmigungsregelung: für sie gilt eine Bescheinigungsregelung.“

2. Die Bescheinigung berechtigt ihren Inhaber zu grenzüberschreitenden Beförderungen auf der Straße im Werkverkehr. Sie wird von der zuständigen Behörde des EG-Mitgliedstaats oder des EFTA-Staats, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, ausgestellt und gilt für diese gesamte Fahrstrecke einschließlich des Transits.
3. Die Bescheinigung ist von einem Verantwortlichen des Unternehmens oder der Vereinigung ohne Erwerbszweck in dreifacher Ausfertigung in nicht auslöschbaren Druckbuchstaben auszufüllen und von der zuständigen Behörde zu ergänzen. Eine Durchschrift wird bei der Verwaltungsbehörde aufbewahrt, eine zweite verbleibt beim Unternehmen oder der Vereinigung ohne Erwerbszweck. Das Original oder eine beglaubigte Durchschrift ist vom Fahrer während der gesamten Dauer der Fahrt im grenzüberschreitenden Verkehr im Fahrzeug mitzuführen. Die Bescheinigung ist den Kontrollberechtigten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen. Das Unternehmen bzw. die Vereinigung ohne Erwerbszweck ist für die ordnungsgemäße Führung der Bescheinigungen verantwortlich.

ANLAGE 4

**DOKUMENTE IN DEN ANHÄNGEN ZU DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2454/92 DES RATES
IN DER FÜR DIE ZWECKE DES EWR-ABKOMMENS ANGEPAßTEN FASSUNG**

(SIEHE ANHANG XIII DES ABKOMMENS, NUMMER 33 a, ANPASSUNG UNTER BUCHSTABE e)

ANHANG I

MUSTER DER BESCHEINIGUNG NACH ARTIKEL 5 ABSATZ 1

(Helloranges Papier, Format DIN A4)

(Erste Seite der Bescheinigung)

(Wortlaut in der Amtssprache bzw. den oder einer der Amtssprachen des EFTA-Staats der Niederlassung)

EFTA-Staat der Niederlassung
— Nationalitätszeichen ¹⁾ —Bezeichnung der zuständigen
Behörde oder Stelle

BESCHEINIGUNG Nr.

**für die gewerbliche innerstaatliche Personenbeförderung mit Kraftomnibussen in einem EG-Mitgliedstaat
oder in einem anderen EFTA-Staat *) als dem EFTA-Staat der Niederlassung (Kabotagebeförderung)**

Mit dieser Bescheinigung wird bestätigt, daß

.....
.....
..... ²⁾entsprechend dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum die Genehmigung für die
Ausübung des Berufs des Personenkraftverkehrsunternehmers im grenzüberschreitenden Verkehr erhalten
hat.

Aufgrund von Sanktionen gelten folgende Einschränkungen:

EG-Mitgliedstaat oder
EFTA-Staat, in dem die
Einschränkung gilt
— Nationalitätszeichen ³⁾ —Art und Dauer der
Einschränkung

Diese Bescheinigung gilt vom bis zum

Ausgestellt in, am

..... ⁴⁾*) EG-Mitgliedstaaten sind: Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und das Vereinigte Königreich.
EFTA-Staaten sind: Finnland, Island, Norwegen, Österreich, Schweden.¹⁾ Nationalitätszeichen der EFTA-Staaten: FIN (Finnland), IS (Island), N (Norwegen), A (Österreich), S (Schweden).²⁾ Name oder Firma und vollständige Anschrift des Transportunternehmers.³⁾ Nationalitätszeichen der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten: B (Belgien), DK (Dänemark), D (Deutschland), GR (Griechenland), E (Spanien), F (Frankreich), IRL (Irland), I (Italien), L (Luxemburg), NL (Niederlande), P (Portugal), GB (Vereinigtes Königreich), FIN (Finnland), IS (Island), N (Norwegen), A (Österreich), S (Schweden).⁴⁾ Unterschrift und Dienstsiegel der zuständigen Behörde oder Stelle, die die Bescheinigung erteilt.

(Zweite Seite der Bescheinigung)

(Wortlaut in der Amtssprache bzw. den oder einer der Amtssprachen des EFTA-Staats der Niederlassung)

Allgemeine Bestimmungen

Diese Bescheinigung berechtigt zur Kabotagebeförderung in den EG-Mitgliedstaaten und in den EFTA-Staaten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/92 des Rates vom 23. Juli 1992 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenverkehr mit Kraftomnibussen innerhalb eines EG-Mitgliedstaats oder EFTA-Staats, in dem sie nicht ansässig sind (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 251 vom 29. August 1992, S. 1), in der für die Zwecke des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angepaßten Fassung.

Sie ist personengebunden und nicht übertragbar.

Sie kann von der zuständigen Behörde des EFTA-Staats der Niederlassung insbesondere dann eingezogen werden, wenn der Transportunternehmer

- es unterlassen hat, alle Bedingungen für die Ausstellung der Bescheinigung zu erfüllen;
- zu Sachverhalten, die für die Ausstellung bzw. Erneuerung erheblich waren, unrichtige Angaben gemacht hat.

Die Bescheinigung oder eine beglaubigte Abschrift kann von der zuständigen Behörde jedes EG-Mitgliedstaats oder jedes EFTA-Staats im Falle der Fälschung eingezogen werden.

Das Original der Bescheinigung oder eine beglaubigte Abschrift ist im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

ANHANG II

MUSTER DES FAHRTENBLATTHEFTES NACH ARTIKEL 6 ABSATZ 4

(Helloranges Papier, Format DIN A4)

(Erste Umschlagseite des Fahrtenblattheftes)

(Wortlaut in der Amtssprache bzw. den oder einer der Amtssprachen des EFTA-Staats der Niederlassung)

EFTA-Staat der Niederlassung

Bezeichnung der zuständigen
Behörde oder Stelle— Nationalitätszeichen ¹⁾ —

Heft Nr.

FAHRTENBLATTHEFT FÜR DIE KABOTAGEBEFÖRDERUNG (PERSONENVERKEHR)

gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/92 des Rates vom 23. Juli 1992 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenverkehr mit Kraftomnibussen innerhalb eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staats ^{*)}, in dem sie nicht ansässig sind (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 251 vom 29. August 1992, S. 1), in der für die Zwecke des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angepaßten Fassung

Dieses Heft gilt bis zum

ausgegeben in, am

..... ²⁾

^{*)} EG-Mitgliedstaaten sind: Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und das Vereinigte Königreich.

EFTA-Staaten sind: Finnland, Island, Norwegen, Österreich und Schweden.

¹⁾ Nationalitätszeichen der EFTA-Staaten: FIN (Finnland), IS (Island), N (Norwegen), A (Österreich), S (Schweden).

²⁾ Stempel der zuständigen Behörde oder Stelle, die das Heft ausstellt.

(Rückseite der ersten Umschlagseite des Fahrtenblattheftes)

(Wortlaut in der Amtssprache bzw. den oder einer der Amtssprachen des EFTA-Staats der Niederlassung)

Allgemeine Bestimmungen

1. Dieses Heft enthält 25 heraustrennbare, von 1 bis 25 durchnummerierte Seiten, von denen eine vor Beginn eines Kabotageverkehrsdienstes für diesen Verkehrsdienst auszufüllen ist. Jedes Heft trägt eine Nummer, die auf den einzelnen Seiten erscheint.

Bei den Sonderformen des Linienverkehrs gemäß Nummer 6 zweiter Gedankenstrich dieser allgemeinen Bestimmungen wird das Fahrtenblatt jedoch in Form einer monatlichen Aufstellung ausgefüllt, indem unter den Nummern 4 und 5 alle Zeitpunkte angegeben werden, zu denen diese Verkehrsdienste durchgeführt wurden.

2. Der Verkehrsunternehmer ist für die ordnungsgemäße Führung der Fahrtenblätter verantwortlich.
3. Das Fahrtenblatt ist zusammen mit einer Sammlung der Übersetzungen während der gesamten Dauer der Kabotagefahrt im Fahrzeug mitzuführen. Es ist den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei den Sonderformen des Linienverkehrs gemäß Nummer 6 zweiter Gedankenstrich dieser allgemeinen Bestimmungen gilt jedoch der Vertrag zwischen dem Verkehrsunternehmer und dem Veranstalter des Verkehrsdienstes oder eine beglaubigte Abschrift des Vertrags als Kontrollpapier.

4. Jedes Fahrtenblatt ist gut leserlich und in nicht auslöschbarer Schrift auszufüllen.
5. Die verwendeten Fahrtenblätter sind der zuständigen Behörde oder Stelle des EFTA-Staats der Niederlassung zurückzusenden.
6. Hinweis:
 - Die Kabotageverkehrsdienste im Rahmen des Gelegenheitsverkehrs sind bis zum 31. Dezember 1995 auf Rundfahrten ohne Aus- und Zusteigemöglichkeit beschränkt. Danach sind alle Gelegenheitsdienste zur Kabotagebeförderung zugelassen.
 - Die Kabotageverkehrsdienste im Rahmen des Linienverkehrs sind auf die Sonderformen des Linienverkehrs beschränkt, die in einer Grenzzone durchgeführt werden und zur Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte sowie zur Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt bestimmt sind. Die übrigen Linienverkehrsdienste sind von der Kabotage ausgeschlossen.

7. Vorbehaltlich der Anwendung der Gemeinschaftsregelung in der für die Zwecke des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angepaßten Fassung unterliegt die Durchführung der Kabotagebeförderungen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahme-EG-Mitgliedstaats oder Aufnahme-EFTA-Staats in folgenden Bereichen:
 - a) für den Beförderungsvertrag geltende Preise und Bedingungen;
 - b) Fahrzeuggewichte und -abmessungen; diese Gewichte und Abmessungen dürfen gegebenenfalls die im EFTA-Staat der Niederlassung des Verkehrsunternehmers geltenden Gewichte und Abmessungen, keinesfalls aber die technischen Normen überschreiten, die in der Übereinstimmungsbescheinigung vermerkt sind;
 - c) Vorschriften für die Beförderung von Personen bestimmter Kategorien, und zwar Schüler, Kinder und Körperbehinderte;
 - d) Lenk- und Ruhezeiten;
 - e) MWSt (Mehrwertsteuer) oder Umsatzsteuer auf die Beförderungsdienstleistungen.
8. Für die im Kabotagebereich eingesetzten Fahrzeuge gelten dieselben technischen Bau- und Ausrüstungsnormen wie für die im internationalen Güterverkehr zum Betrieb freigegebenen Fahrzeuge.

MUSTER DES FAHRTENBLATTES NACH ARTIKEL 6 ABSATZ 3

HEFT Nr.

FAHRTENBLATT Nr.
Kabotagebeförderung (Personenverkehr)

(Helloranges Papier — DIN A4)

EFTA-Staat der Niederlassung — Nationalitätszeichen:

Heft Nr.

Fahrtenblatt Nr.

1. Name(n) des Fahrers/der Fahrer:

.....
.....

2. Name(n) des Verkehrsunternehmers/der Verkehrsunternehmer und Anschrift(en):

.....
.....

3. Strecke:

a) Ausgangsort(e) des Verkehrsdienstes:

.....
.....

b) Bestimmungsort(e) des Verkehrsdienstes:

.....
.....

c) Gesamtstrecke des Verkehrsdienstes (in km):

.....
.....

4. Zeitpunkt des Beginns des Verkehrsdienstes:

5. Zeitpunkt der Beendigung des Verkehrsdienstes:

6. Anzahl der Fahrgäste:

7. Unvorhergesehene Änderungen des Fahrtablaufs:

.....
.....

ANHANG III

MUSTER DER MITTEILUNG NACH ARTIKEL 7 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EWG) NR. 2454/92 DES RATES IN DER FÜR DIE ZWECKE DES ABKOMMENS ÜBER DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM ANGEPAßTEN FASSUNG

KABOTAGEBEFÖRDERUNGEN IM (QUARTAL) (JAHR) VON
VERKEHRSUNTERNEHMERN, DIE IN (NATIONALITÄTSZEICHEN DES
EG-MITGLIEDSTAATS ODER DES EFTA-STAATS) NIEDERGELASSEN SIND

Aufnahme- EG-Mitgliedstaat oder Aufnahme- EFTA-Staat	Anzahl der Fahrgäste		Fahrgastkilometer	
	Sonderformen des Linienverkehrs	Gelegenheitsverkehr	Sonderformen des Linienverkehrs	Gelegenheitsverkehr
D				
F				
I				
NL				
B				
L				
GB				
IRL				
DK				
GR				
E				
P				
IS				
N				
A				
FIN				
S				
Kabotage insgesamt				